

Bebauungsplan Nr. 77

„Gewerbegebiet Ilmendorf West“ Stadt Geisenfeld

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Fassung vom 13.10.2016

Auftraggeber:



Stadt Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Verfasser:



Narr Rist Türk
Landschaftsarchitekten BDLA
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161 - 9 89 28-0
Telefax: 08161 - 9 89 28-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) D. Narr
Dipl. Ing. (FH) A. Körner
M.Sc. (TUM) K. Haslberger

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.2.1	Eigene Untersuchungen	4
1.2.2	Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
1.3.1	Allgemeine Grundlagen	5
1.3.2	Prüfrelevantes Artenspektrum	5
2	Wirkungen des Vorhabens	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten	9
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL	9
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	9
4.1.2.1	Fledermäuse	10
4.1.2.2	Säugetiere	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL	11
4.2.1	Vogelarten mit großem Raumanspruch	12
4.2.2	Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften	12
4.2.3	Vogelarten der Siedlungen	14
5	Gutachterliches Fazit	15
6	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	16
6.1	Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung	16
6.2	Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	18
6.3	Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL	21
7	Quellenverzeichnis	27
7.1	Datengrundlagen	27
7.2	Literatur	27
7.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projektwirkungen.....	6
Tabelle 2: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH- RL.....	18
Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL.....	20
Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG	21

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Art.	Artikel
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Inneren
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna--Habitat-Richtlinie
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
TK	Topographische Karte
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Geisenfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Ilmendorf – West“ beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich im Gewerbegebiet Ilmendorf der Stadt Geisenfeld im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm und nimmt eine Fläche von 4,94 ha ein. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung weiterer Gewerbeflächen westlich von Ilmendorf.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, Beeinträchtigungen der vorkommenden streng und/oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten zu verursachen. In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL) sowie der Verantwortungsarten nach § 54 Abs.¹ 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- sofern notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

1.2.1 Eigene Untersuchungen

Eigene Erhebungen zur Vegetation und Nutzung, zur strukturellen Ausstattung des Untersuchungsgebiets (UG) fanden im Jahr 2014 statt. Zur Bestandsaufnahme der Avifauna erfolgten im Zeitraum zwischen Ende März und Anfang Juni 3 Kartierungsgänge, bei günstiger Witterung, in den frühen Morgenstunden (zwischen Sonnenaufgang und 10⁰⁰ Uhr) zur Hauptaktivitätszeit der meisten Vogelarten. Grundlegend wurden im Zuge der Geländearbeiten alle Zufallsbeobachtungen sonstiger Arten und Tiergruppen aufgenommen und z.T. gezielt potenziell günstige Habitate auf mögliche Artvorkommen kontrolliert. U.a. wurden Saum- und Brachstrukturen gezielt auf Vorkommen der Zauneidechse und der Auernschnecke auf ein mögliches Vorkommen des Bibers oder von Amphibien untersucht.

Das UG wurde so festgelegt, dass alle entscheidungserheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bearbeitet werden können und umfasst damit den gesamten Wirkraum des geplanten Bauvorhabens. Es umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 und die unmittelbar angrenzenden Randstrukturen. Die Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchung 2014 sind in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

¹ (Hinweis zu den Verantwortungsarten: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

1.2.2 Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur

Die Kenntnisse zum Artenspektrum des UG beruhen auf der Auswertung naturschutzfachlicher Unterlagen, v. a. der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt und des ABSP des Landkreises Pfaffenhofen. Eine weitere Datengrundlage bildet die Internetarbeitshilfe saP des Bayer. LfU.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

1.3.1 Allgemeine Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung folgen im Wesentlichen den, mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde Az. IIZ7-4022.2-001/05 vom 19.01.2015 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI 01/2015).

Diese „Hinweise“ berücksichtigten das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Berücksichtigt wird ferner die aktuelle Rechtsprechung und Konkretisierung der Aussagen aus dem „Freiberg-Urteil“, wie sie etwa vom BVerwG mit Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 8. Januar 2014 (baubedingtes Tötungsrisiko) vorgenommen wurde. Hierin wird u.a. ausgesagt, dass bei einem diffusen Auftreten einer Art im Bau Feld und gleichzeitiger Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, eine mögliche, nicht zweifelfrei zu vermeidende Tötung von Einzelindividuen, nicht von einer Erfüllung des Tatbestands der (baubedingten) Tötung auszugehen ist.

1.3.2 Prüfrelevantes Artenspektrum

Betrachtet werden alle im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen sowie alle dort zu erwartenden und nicht sicher auszuschließenden, relevanten Tier- und Pflanzenarten. Die Arten, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wurden dabei unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber den wesentlichen Projektwirkungen durch Abschichtung ermittelt. Die nach den im folgenden dargelegten Kriterien ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in den Tabellen in Kap. 6 grau hinterlegt; ihr bekanntes oder angenommenes Vorkommen im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für nötige Ausnahmen werden in Kap. 4 dargestellt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung relevanter Projektwirkungen ist der Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet Ilmendorf – West“. Nachfolgend werden die wesentlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und/oder europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Projektwirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste	Im Zuge der Anlage von Gewerbeflächen kommt es zur Überbauung und Versiegelung von Offenlandflächen und einem Verlust von 14 jungen Obstbäumen.
Anlagebedingte Mortalität	Individuenverluste sind grundsätzlich durch die Fallenwirkung baulicher Anlagen möglich.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Störungen	Betriebsbedingter Lärm, Lichtemissionen sowie Erschütterungen sind zu erwarten, aber aufgrund der Vorbelastungen durch das östlich und nordöstlich angrenzende Gewerbegebiet und die bestehende B16 vernachlässigbar.
Betriebsbedingte Stoffeinträge	Ein Gefährdungspotential besteht durch betriebsbedingte Stoffeinträge in sensible Bestände wie Oberflächengewässer oder grundwasserbeeinflusste Standorte (Augraben). Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung werden festgelegt.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Durch die Baustelleneinrichtung, den Arbeitsstreifen sowie zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterial (Erdaushub) werden Flächen temporär beansprucht.
Baubedingte Störungen	Durch die Baumaßnahmen ist eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen zu konstatieren. Aufgrund der Vorbelastungen durch das östlich und nordöstlich angrenzende Gewerbegebiet und die bestehende B16 sind die baubedingten Störungen insgesamt jedoch vernachlässigbar.
Baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingte Stoffeinträge in sensible Bestände, wie der Augraben und angrenzende Feuchtstrukturen, können zu einer naturschutzfachlichen Degradierung der Bestände führen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden festgelegt.
Mittelbare Folgewirkungen	
Für das Umfeld sind keine wesentlichen Folgewirkungen zu vermelden.	

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Zuge der Bautätigkeiten werden Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen durchgeführt, um Belastungen von Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und/oder europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL zu reduzieren und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen der einschlägigen Rechtsvorschriften gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

Die Baufeldräumung und Entfernung der Obstgehölze erfolgt in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29 Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten.

Außerhalb dieses Zeitraums ist die Baufeldräumung und Entfernung der Gehölze nur nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (nach Überprüfung des Baufeldes und der Gehölze auf Brutvorkommen) möglich.

Der Baubeginn hat unmittelbar anschließend an die Baufeldräumung zu erfolgen. Dadurch wird vermieden, dass bodenbrütende Arten bereits vor Baubeginn der Arbeiten in ihrer Brut oder bei der Jungenaufzucht beeinträchtigt werden.

Auf nächtliche Bauarbeiten wird verzichtet.

V2: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Für an das Baufeld angrenzende ökologisch bedeutsame Flächen im Nordosten des Geltungsbereichs (Ufervegetation des Augrabens) werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP i. V. m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen. Vorhandene und zu erhaltende Bestände mit ökologischer Funktion werden somit während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen geschützt.

V3: Schutz des Augrabens und des Grundwassers in der Bauphase

Während der Bauphase im Umfeld des Augrabens ist eine größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung zu gewährleisten. Einträge gewässergefährdender Stoffe werden bestmöglich vermieden.

Stoffeinträge werden durch die Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen für die Baufahrzeuge, den Verzicht auf gewässergefährdende Betriebsstoffe, Schmiermittel etc. und durch eine Betankung der Fahrzeuge außerhalb Wasser gefährdender Bereiche auf ein Minimum reduziert.

Ferner wird entlang des Augrabens eine mögliche Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial in das Fließgewässer durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Gestaltung der Baustellen auch bei Starkregenereignissen ausgeschlossen. Insbesondere im Nahbereich des Bachlaufs werden keine Oberbodenmieten oder -lager angelegt. Freiliegende Böschungen werden so gestaltet und gesichert, dass eine Abschwemmung ins Gewässer ausgeschlossen ist.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen sind geplant:

CEF_{FL}: Optimierung von Feldlerchenlebensräumen in der offenen Kulturlandschaft

Um die Belastungen und Flächenverluste für die Feldlerche im Geltungsbereich zu kompensieren, wird vorab eine Fläche in räumlichem Zusammenhang gesucht, mittels geeigneter Maßnahmen auf die Lebensraumansprüche der Feldlerche abgestimmt und als Ausweichhabitat bereitgestellt. Die Eignung der Fläche und die Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bereits aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumanprüche der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können Vorkommen einer oder mehrerer relevanter Pflanzenarten im UG ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Bezüglich der Tierarten gem. Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Fledermäuse

Aus der Artenschutzkartierung liegt im näheren Umfeld (Ilmendorf) ein Nachweis der Raufhautfledermaus vor. Im Umkreis von 5 km sind Nachweise von Zweifarbfledermaus, großem Abendsegler sowie der Gattung *Plecotus* bekannt. Von den Arten Großes Mausohr und Großer Abendsegler liegen Nachweise von Sichtbeobachtungen im Gewerbegebiet aus dem Jahr 2008 vor. Zudem sind Arten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse (Braunes Langohr) und siedlungsbewohnender Fledermäuse (Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus) im weiteren Umfeld des geplanten Gewerbegebietes zu erwarten.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorliegenden Obstbäume stellen aufgrund ihres jungen Alters keine potenziell geeigneten Baumquartiere für Fledermäuse dar. Auch liegen im Geltungsbereich keine Bestandsgebäude vor. Vorhabensbedingt sind somit weder Eingriffe in Gebäude zu vermeiden noch findet ein Entfernen höhlen-/spaltenreicher Bäume statt. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommender Fledermausarten kann daher bereits vorab ausgeschlossen werden.

Baubedingte Lärmemissionen, optische Reize und Erschütterungen finden außerhalb der Aktivitätszeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) von Fledermäusen statt. Es wird nicht erheblich in lineare Leitstrukturen wie den Augrabens eingegriffen, sodass das Vorhaben keine Auswirkungen auf mögliche für den Austausch zwischen Quartieren und essentiellen Jagdgebieten bedeutsame Leitlinien hat.

Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten (extensive Wiesenfläche) ist bezogen auf den Aktionsradius der Arten als gering zu werten. In der Umgebung stehen gleich- bzw. höherwertige Nahrungshabitate zur Verfügung, in die die Arten ausweichen können. Nahrungshabitate mit höherer Bedeutung (Heckenzeilen, naturnahe Wälder, Bachauen) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ferner wird die auf Ausgleichsfläche A1 zu entwickelnde Feuchtwiese langfristig als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu konstatieren.

4.1.2.2 Säugetiere

Im Zuge der faunistischen Erhebungen wurden vereinzelt Fraßspuren des **Bibers** am Bachlauf des Augrabens festgestellt. Somit liegt möglicherweise im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ein Biberrevier vor. Eine Biberburg oder ein Biberbau wurden jedoch nicht festgestellt.

Eingriffe in den Lebensraum des Bibers im Bereich des Augrabens erfolgen vorhabensbedingt nur sehr kleinflächig durch die Anlage der Aus- und Einlaufbereiche der geplanten

Flutmulde. Vorhandene und zu erhaltende Bestände mit ökologischer Funktion am Augrabenerden werden jedoch generell während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen geschützt (Vermeidungsmaßnahme V2). Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen. Mögliche Einschränkungen ergeben sich für das Bibervorkommen durch bauzeitliche Störungen, v. a. Lärm und optische Reize, die zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der betroffenen Nahrungshabitate führen können. Da jedoch auf Maßnahmen während der Hauptaktivitätsphase der Art, in den Nachtstunden, verzichtet wird (Vermeidungsmaßnahme V1), ist damit keine erheblich negative Wirkung auf die betroffenen Individuen verbunden.

Baubedingte Einträge von Schad- oder Nährstoffen, aber auch von größeren Mengen an Oberboden könnten zu einer großräumigen Zerstörung bzw. Veränderung des Gewässerlebensraumes führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung des Eintrags möglicher gewässerschädigender Stoffe in größerer Menge in der Bauphase (Vermeidungsmaßnahme V3) ausgeschlossen. Vorhabensbedingte Störungen, die sich negativ auf das lokale Vorkommen oder seinen Erhaltungszustand auswirken könnten, sind daher auszuschließen.

Da die Art überwiegend gewässergebunden wandert, ergibt sich kein zusätzliches Kollisionsrisiko. Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da infolge der starken vom Baubetrieb hervorgerufenen Störungen von einer weitgehenden Meidung des Gefahrenbereiches zu Zeiten mit Baubetrieb ausgegangen werden kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art kann ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Für die europäischen Vogelarten i.S.v. Art 1 VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen (im Straßenverkehr), wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Vogelarten mit großem Raumanspruch

Mäusebussard und **Turmfalke** sind regelmäßige Nahrungsgäste im Offenland und auch in den Saumstrukturen des Augrabens. Beide Arten sind weit verbreitet und als häufig einzustufen und finden im Raum sowohl gute Brutplätze als auch gute Nahrungshabitate vor.

Da keine Brutnachweise der Arten im direkt beanspruchten Bereich gelangen, kann eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Es ergeben sich vorhabensbedingte Verluste von Offenlandflächen, die beiden Arten als regelmäßig aufgesuchte, jedoch nicht essenzielle Nahrungshabitate dienen. In räumlicher Nähe befinden sich genügend Nahrungsflächen gleicher Qualität und Größe.

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich nicht wesentlich aus, da diese Greifvogelarten abseits der Brutplätze einerseits nicht besonders störungsempfindlich sind und andererseits ausreichend vergleichbare Ausweichflächen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung haben.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Fahrgeschwindigkeiten des Lieferverkehrs im Gewerbegebiet auszuschließen.

4.2.2 Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften

Feldsperling und **Wiesenschafstelze** wurden als Nahrungsgäste im UG nachgewiesen. Der Feldsperling wurde regelmäßig auf der Nahrungssuche im Bereich der Saumstrukturen am Augrabens beobachtet. Einmalig wurde ein Männchen der Wiesenschafstelze bei der Nahrungssuche am Südrand des Ackers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gesichtet.

Von **Goldammer** wurden 2 Brutpaare im UG festgestellt. Die Goldammer brütet in den Gehölzen und Saumstrukturen am Augrabens und nutzt regelmäßig die angrenzenden Grünlandflächen zur Nahrungssuche.

Eingriffe in durch Goldammer und Feldsperling regelmäßig genutzten Saumstrukturen im Bereich des Augrabens erfolgen vorhabensbedingt nur sehr kleinflächig durch die Anlage der Aus- und Einlaufbereiche der geplanten Flutmulde. Vorhandene und zu erhaltende Bestände mit ökologischer Funktion am Augrabens werden generell während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen geschützt (Vermeidungsmaßnahme V2).

Mögliche Einschränkungen ergeben sich für die subsumierten Arten durch bauzeitliche Störungen, v. a. Lärm und optische Reize, die zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der betroffenen Nahrungshabitate führen können. Vergleichbare Offenlandhabitate und Gehölzstrukturen sind in der näheren Umgebung vorhanden und werden sich für Goldammer und Feldsperling spätestens mittelfristig auch in den Randbereichen der geplanten Aus-

gleichsfläche A1 entwickeln. Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt somit trotz direkter Eingriffe im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Fahrgeschwindigkeiten des Lieferverkehrs im Gewerbegebiet auszuschließen.

4.2.3 Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften

Die **Feldlerche** brütet in den Äckern im Westteil des UG, davon ein Brutpaar direkt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und eines südlich davon, wobei Teilbereiche des Brutreviers wohl auch bis in den Geltungsbereich reichen.

Mindestens ein Brutplatz der Feldlerche wird vorhabensbedingt in Anspruch genommen. Während der Brutperiode dürfen zur Brut geeignete Offenlandflächen daher nicht beansprucht werden, da sonst Lebensstätten geschädigt werden. Die Baufeldräumung erfolgt in den Wintermonaten, in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten) (V1). Außerhalb dieses Zeitraums ist die Baufeldräumung nur nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (nach Überprüfung des Baufeldes auf Brutvorkommen) möglich.

Durch flächige Überbauung bei Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. die Meidung zukünftigen Vertikalstrukturen geht der Feldlerche ein Lebensraum verloren. Prinzipiell ist ein Ausweichen möglich, dafür müssen aber entsprechende Strukturen vorhanden sein, die noch nicht von anderen Feldlerchenpaaren besetzt sind. Vorsorglich werden daher auf einer externen Ausgleichsfläche für die Feldlerche geeignete Strukturen angelegt. Die Eignung der Fläche und darauf vorgesehene Maßnahmen werden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Flurnummer mit Gemarkung und die Formulierung der Maßnahmen werden über eine vertragliche Vereinbarung gem. § 33 BauGB gesichert.

Baubedingte Störungen sind temporär begrenzt und durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in ruhigeren Bereichen nicht geeignet, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu führen (CEF FL).

Durch die geplante Bebauung des Geltungsbereiches und dem Meideverhalten der Feldlerche gegenüber den entstehenden Vertikalstrukturen geht nicht nur durch die flächige Überbauung sondern auch störungsbedingt Lebensraum verloren, der durch die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche wiederhergestellt wird (CEF FL).

Eine baubedingte Tötung von Individuen/deren Entwicklungsformen wird durch die Durchführung der Baufeldräumung in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten) vermieden (1V). Außerhalb dieses Zeitraums ist die Baufeldräumung nur nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (nach Überprüfung des Baufeldes auf Brutvorkommen) möglich.

Eine Gefährdung durch Kollisionen mit Kfz kann aufgrund der zu erwartenden niedrigen Fahrgeschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht erfüllt.

4.2.4 Vogelarten der Siedlungen

Nachweise von **Rauchschwalbe** und **Mauersegler** als regelmäßige Nahrungsgäste im freien Luftraum liegen nur in geringer Zahl und ohne spezifische Nutzung von Teilflächen im untersuchten Raum vor.

Da keine Brut der Arten im direkt beanspruchten Bereich vorliegt, kann eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Es ergeben sich vorhabensbedingte Verluste von Offenlandflächen, die beiden Arten als regelmäßig aufgesuchte, jedoch nicht essenzielle Nahrungshabitate dienen. In räumlicher Nähe befinden sich genügend Nahrungsflächen gleicher Qualität und Größe. Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich nicht wesentlich aus, da die Arten beim Nahrungserwerb nicht störungsempfindlich reagieren. Insgesamt sind keine Störungen zu vermelden, die sich in erheblicher Weise negativ auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Fahrgeschwindigkeiten des Lieferverkehrs im Gewerbegebiet auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht zu konstatieren.

5 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Fledermäuse, Säugetiere als auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL betroffen. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten oder weiteren europarechtlich geschützten Tierarten aus anderen Tierklassen bereits vorab ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang werden für die vom Vorhaben betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL und die betroffenen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marzling, 13.10.2016

Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner

6 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

6.1 Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung

Die Stadt Geisenfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Ilmendorf – West“ beschlossen. Der Geltungsbereich

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI) vom 12.02.2013 eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten Artentabellen sowie unter Verwendung der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayer. LfU (Stand 2013).

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlichen **Lebensraum/ Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraumgrobfilter“ z. B. Moore, Wälder, Gewässer).
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein
- = nein, keine Bestandserfassung durchgeführt
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet
nb	nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	im Naturraum ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: Korneck et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

6.2 Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Tabelle 2: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL									
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	-	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	X	X	-	X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	-	X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	X	-	X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X	-	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	-	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X	-	X	Zweifarbflodermäus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	-	X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	X	X	X	X	Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter									
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
Nachtfalter									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
Muscheln									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL									
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x

0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

6.3 Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	X	X	0		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	X	X	0		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	X	0			Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	X	X	0		Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	0		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	X	0		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-

X	X	0			Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	0		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	X	0			Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	X	0		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X	X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	X	0		Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	X	X	X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	X	0			Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	0			Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0			Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X	X	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	X	X	0		Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	0		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x

X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0			Hausperling*)	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	X	X	0		Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X	0		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	0		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	X	X	X	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X	X	X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X	0		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-

X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	X	0		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	X	X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X	0		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
X	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	0		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	X	X	0		Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	X
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x

0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X	0		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0			Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	0			Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0			Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	0			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	X	X	0		Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X	X	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	X	0		Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	0		Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x

X	0				Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	X	X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	X	0			Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	X	X	X	X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

7 Quellenverzeichnis

7.1 Datengrundlagen

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2015): Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2015): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung, (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>).

Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.; 2003): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Pfaffenhofen. München.

7.2 Literatur

Bayer. StMI (Bayer. Staatsministerium des Innern; Oberste Baubehörde 2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2015, München.

Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, Hrsg.; 2007): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 – 2007 (DocHab-04-03/03-rev.3).

Gellermann, M & M. Schreiber (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.

Laufer, H., K. Fritz & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Hrsg.: Bayer. LfU, LBV, BN, 2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

NRT (2012): Zusammenstellung der Rote Liste Status von Tieren und Pflanzen in Bayern und Deutschland, unveröffentlichtes Fachgutachten.

Trautner, J, H. Lambrecht J. Mayer & G. Hermann (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, S. 1-20.

7.3 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 geändert worden ist.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1997): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27.10.1997, Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 vom 09.08.2005.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 27.07.2009.